

Die Divergenz der Moratorien.

In Oesterreich und in Ungarn.

Von Dr. Moritz Salman, Hof- und Gerichtsadvokat.

Das neue ungarische Moratorium unterscheidet sich — im Gegensatz zum früheren Moratorium — wesentlich von den Moratoriumsverfügungen, die durch die kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 für Oesterreich erlassen wurden.

Während nach dem österreichischen Moratorium die fälligen Zinsen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches unbedingt bezahlt werden müssen, schränkt das ungarische Moratorium die Zahlungspflicht bloß auf jene Zinsen ein, die nicht aus der Zeit vor dem 1. August 1914 herrühren. Während ferner nach der österreichischen Moratoriumsverordnung 25 Prozent aller vor dem 1. August 1914 entstandenen privatrechtlichen Forderungen sowie die Zinsen und Nebengebühren bezahlt werden müssen, schränkt das ungarische Moratorium die Zahlungspflicht eines Viertels der vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen bloß auf Lohnforderungen ein, die eine geistige Tätigkeit zur Grundlage haben. Die ungarische Verordnung zählt auch jene Gläubiger auf, deren Arbeit als geistige Tätigkeit aufgefaßt wird, und zwar Ärzte, Advokaten, Ingenieure, Schriftsteller, Künstler, Vermittler, Agenten und Sensale. Diese Einschränkung der Stundung stellt sich aber in Wahrheit als eine Erweiterung derselben dar. Während nach § 4 des früheren ungarischen Moratoriums unter Ziffer 10 die Verpflichtungen aus Dienstverträgen als von dem Moratorium ausgenommen galten und die obbezeichneten Arbeiten ohnehin unter den Begriff der Dienstverträge subsummiert wurden, kann eine solche Auslegung der Verordnung nunmehr nicht Platz greifen, weil die Verordnung die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung solcher Dienstleistungen ausdrücklich beschränkt.

Von großer Bedeutung sind die Bestimmungen des ungarischen Moratoriums über die Verpflichtungen aus Kaufverträgen. Diesbezüglich bestimmt die Verordnung, daß der Kaufpreis dann zu bezahlen ist, wenn die Waren oder andere Mobilien vor dem 1. August 1914 geliefert wurden; die Bezahlung erfolgt in 10prozentigen Raten, beginnend ab 15. Oktober 1914, für diejenigen Kaufpreisforderungen, die vor diesem Zeitpunkt fällig waren, und vom Verfallstage, wenn die Kaufpreisforderung später fällig wurde. Der Unterschied zwischen dieser Bestimmung und der österreichischen Verordnung ist ein sehr bedeutender. Nach der österreichischen Verordnung sind die Kaufpreise für vor dem 1. August 1914 gelieferte Waren bis auf ein Viertel des Kaufpreises vollständig gestundet; die Stundung findet nur dann nicht statt, wenn die Waren auf Grund eines vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Lieferungsvertrages nach dem 1. August 1914 geliefert wurden oder geliefert werden. Hat jedoch die Lieferung vor dem 1. August 1914 stattgefunden, so unterliegt der Kaufpreis der Stundung nach § 1, was im übrigen auch dann der Fall ist, wenn die Waren vor dem 1. August 1914 hätten geliefert werden sollen. Nach Vergeltungsgrundsätzen müßte in Oesterreich diejenige Bestimmung angewendet werden, die dem österreichischen Schuldner günstiger ist. Da nach der ungarischen Verordnung der Schuldner den Kaufpreis in 10prozentigen Raten zu zahlen hat, während nach der österreichischen Verordnung er den Kaufpreis in einem viel kürzeren Zeitraum bezahlen müßte, muß daher auf den österreichischen Schuldner die Bestimmung des ungarischen Moratoriums Anwendung finden. Der ungarische Gläubiger wird daher in Oesterreich ebenfalls nur den Kaufpreis in 10prozentigen Monatsraten verlangen dürfen, es sei denn, daß durch weitere österreichische Moratoriumsbestimmungen eine Aenderung eintritt.

Das ungarische Moratorium enthält auch eine Bestimmung, die die Leistungen der gewerblichen Arbeiten ähnlich wie beim Kauf regelt. Ist die Arbeit vor dem 1. August 1914 geleistet worden, so kann der Lohn entweder vom 15. Oktober oder vom späteren Verfallstag in 10prozentigen Monatsraten begehrt werden. Die wichtigste Abweichung des ungarischen Moratoriums vom österreichischen ist aber die, daß das ungarische Moratorium eine allgemeine Einschränkung der Stundung, wie sie in § 1 des österreichischen Moratoriums ausgesprochen wurde, nicht normiert hat. Es werden daher auch ungarische Gläubiger weder die Zinsen und Nebengebühren noch das Viertel des Kapitals von österreichischen Schuldnern verlangen dürfen.

Was die Auszahlung von Einlagen betrifft, so unterscheidet sich das ungarische Moratorium vom österreichischen Moratorium in sehr wesentlichen Punkten, indem es nicht alle in der neuen österreichischen Verordnung enthaltenen Ausnahmen akzeptiert. Die Auszahlungspflicht ist im ungarischen Moratorium bloß bezüglich der Bezahlung der dem Moratorium nicht unterliegenden Annuitäten und Versicherungsraten sowie bezüglich der Zinsen und Kapitalkabzahlungen, die mittelst des neuen Moratoriums von der Stundung ausgenommen wurden, ferner bezüglich der zur Beschaffung der im Betrieb des Gläubigers nötigen Materialien und Waren notwendigen Beträge erweitert worden. Auch wird den Geldinstituten und Versicherungsgesellschaften das Recht eingeräumt, ihrerseits die Einlagen, die sie zur Erfüllung der der Stundung nicht unterliegenden Verpflichtungen benötigen, zu beheben.

Wichtig ist ferner die Bestimmung des § 12 des ungarischen Moratoriums über die Erfüllung gegenseitiger Verträge.